

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2021-64**

**Ausgabe: 13.10.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neustift (Ortenburg) für das Jahr 2021
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ortenburg für das Jahr 2021
3. Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2017, geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664); Aufhebung der angeordneten Maßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung bezüglich des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln



---

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg), Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>218.260,00 €</b>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>76.300,00 €</b>
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **158.580,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **64** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.477,8125 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **36.300,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

---

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ortenburg, 30. September 2021

Schulverband Neustift  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2021 Az. 941 SG 31-02 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ortenburg, 07. Oktober 2021

Schulverband Neustift  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

### I.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ortenburg, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>891.560,00 €</b>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>226.500,00 €</b>
ab.		

---

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **726.435,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **281** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.585,1779 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **148.500,00 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ortenburg, 30. September 2021  
Schulverband Ortenburg  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2021 Az. 941 SG 31-02 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ortenburg, 07. Oktober 2021

Schulverband Ortenburg  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

Landratsamt Passau  
FB 454  
- Verwaltungsvollzug Veterinärwesen -

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2017, geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);  
Aufhebung der angeordneten Maßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung bezüglich des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln**

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

I.

Alle angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 05.02.2021 werden

**aufgehoben.**

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau

---

in Kraft.

**Hinweis:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt –, Dienststelle Fürstencell, Passauer Str. 31, 94081 Fürstencell, Zimmer E.02 aus.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, den 05.10.2021

.....  
Buettner  
Regierungsdirektor

---